

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung: Sachbearbeiter/innen für den „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“; Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege: ein/e Arzt/Ärztin als Umweltmediziner in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, KABEG Management

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Andrä

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Eberndorf, in der Gemeinde Lendorf

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental

Stipendium für eine Kulturmanagement Aus- und Weiterbildung

Gefahrenzonenplan Auenbach

Gefahrenzonenplan Wutscheinbach

Gefahrenzonenplan St. Thomaser Bach

Gefahrenzonenplan Walddorfer Bach

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Genehmigung des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet der MG Guttaring

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Verbot des Feuerentzündens

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Verbot des Feueranzündens

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Eigentumsübertragungen von Liegenschaften und Grundstücken in Olsach, Matzelsdorf, Tressdorf, Zwickenberg, Rottenstein

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Wasserverband Ossiacher See: Kanalsanierungen in den Ortschaften Ostriach (Ossiach) und Heiligengestade (Villach) am Ossiacher See

Gemeinnützige Treibacher Siedlung Gesellschaft mbH: Arbeiten für das Bvh. 9330 Althofen, Kansnitzstraße, 3.BA

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.: 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10, AHS-Sanierung, Neuorganisation und Optimierung des Schulraums, örtliche Bauaufsicht und Baustellenkoordinator gem. BauKG

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden Sachbearbeiter/innen für den „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“ aufgenommen.

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften; Führerschein der Klasse B

Erwünscht sind: abgeschlossene Gerichtspraxis; in der Praxis erworbene Kenntnisse in möglichst unterschiedlichen Rechtsmaterien; gute Kenntnisse im Verwaltungsrecht; EDV-Anwenderkenntnisse.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres bzw. als Karenzvertretung in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Dienstorte: kärntenweit alle Dienststellen

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 24. April 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die zehn bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario Mikosch

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Ein/e Arzt/Ärztin als Umweltmediziner/in in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium der Humanmedizin; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: abgeschlossener Physikaturskurs; Erfahrung in gutachterlicher Tätigkeit; Erfahrungen/Kenntnisse auf dem Gebiet der Umweltmedizin/Umwelthygiene; Erfahrungen/Kenntnisse auf dem Gebiet der Strahlenmedizin; Erfahrungen/Kenntnisse auf dem Gebiet der Bevölkerungsgesundheit; Public-Health-Ausbildung/Kenntnisse; Zusatzqualifikationen.

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 8. Mai 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr.ⁱⁿ Gertrud K r a l

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt a. W. gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Facharzt/Fachärztin im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Reinigungskräfte (m/w) in 50 % Teilzeitbeschäftigung

Lehrling im Doppelberuf:

- MetalltechnikerIn – Hauptmodul: Metallbau u. Blechtechnik

- ElektrotechnikerIn – Hauptmodul: Anlagen- u. Betriebstechnik

Elektrotechnikerin/Elektrotechniker

Für das KABEG Management Standort Klagenfurt a. W. gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Mitarbeiter/-in im Controlling

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. April 2017

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Der Leiter der Hauptabteilung Recht und Personal:

Mag. Dr. Johann M a r h l

**■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde St. Andrä**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. März 2017, Zl. 03-Ro-100-1/1-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 7. Dezember 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

12a/2015 die Fläche des Grundstückes Nr. 1243/3, KG Lindhof, im Ausmaß von 18.777 m² von derzeit Grünland – Deponie für Bodenaushub- und Tunnelaushubmaterial in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

12b/2015 die Fläche des Grundstückes Nr. 1124/2, KG Eisdorf, im Ausmaß von 1.203 m² von derzeit Grünland – Deponie für Bodenaushub- und Tunnelaushubmaterial in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

13/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 551, KG Kollegg, im Ausmaß von 1.720 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

14aa/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 536/10, KG Oberaigen, im Ausmaß von 2.870 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

14ab/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 467, KG Kollegg, im Ausmaß von 2.452 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

14b/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 534, KG Oberaigen, im Ausmaß von 286 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

14c/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 467, KG Kollegg, im Ausmaß von 2.078 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

15a/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 448/2, KG Kollegg, im Ausmaß von 3.725 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Parkplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

15b/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 448/2, KG Kollegg, im Ausmaß von 725 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

15c/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 448/2, KG Kollegg, im Ausmaß von 1.984 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

15d/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 448/2, KG Kollegg, im Ausmaß von 5.611 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Parkplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

15e/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 448/2, KG Kollegg, im Ausmaß von 1.353 m² von derzeit Verkehrsflächen – Parkplatz in Grünland – Parkplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

12a/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 527/7, KG Goding, im Ausmaß von 236 m² von derzeit Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz in Grünland –

für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

12b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 527/7, KG Goding, im Ausmaß von 1.008 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 in der Verbindung mit § 8 K-GplG 1995),

14a/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 532/10, KG Goding, im Ausmaß von 729 m² von derzeit Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

14b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 532/10, KG Goding, im Ausmaß von 725 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 in Verbindung mit § 8 K-GplG 1995),

15a/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 532/12, KG Goding, im Ausmaß von 160 m² von derzeit Grünland – Ersichtlichmachung Wald in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

15b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 531/40, KG Goding, im Ausmaß von 150 m² von derzeit Grünland – Ersichtlichmachung Wald in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

15c/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 531/40, KG Goding, im Ausmaß von 170 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

16a/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1289/4, 1289/1 und 483/2, KG St. Andrä, im Ausmaß von 6.395 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Grünland – Park (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

16b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 483/2, KG St. Andrä, im Ausmaß von 4.550 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Grünland – Park (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

17a/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1327/1, KG St. Andrä, im Ausmaß von 62 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

17b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1327/2, KG St. Andrä, im Ausmaß von 209 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

18a/2016 die Fläche des Grundstückes Nr. 487/2, KG St. Andrä, im Ausmaß von 745 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Grünland – Park (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

18b/2016 die Fläche des Grundstückes Nr. 487/4, KG St. Andrä, im Ausmaß von 289 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Grünland – Park (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) sowie

18c/2016 die Fläche des Grundstückes Nr. 487/3, KG St. Andrä, im Ausmaß von 1.048 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Grünland – Parkplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Eberndorf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2016 die Verordnung vom 20. August 1998, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 500/32 (alt: 557), KG Kühnsdorf, im Ausmaß von ca. 658 m², aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt, am Wörthersee, am 28. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Lendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Lendorf hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 die Verordnung vom 12. November 2011, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 1512/2, KG Lendorf, im Ausmaß von 928 m², aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt, am Wörthersee, am 29. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 die Festlegung

eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 985/1, KG Mühlbach, im Ausmaß von 1.600 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. April 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Stipendium für eine Kulturmanagement Aus- und Weiterbildung

In Achtung der Bedeutung des Einflusses der freien Szene auf das Kulturleben vergibt das Land Kärnten im Jahr 2017 ein bis mit € 3.000,-- dotiertes Stipendium für eine Kulturmanagement Aus- und Weiterbildung.

Antragsberechtigt sind Personen, die nachweislich in einer (oder mehreren) freien Kulturinitiativen in Kärnten tätig sind und sich dabei durch besonderes Engagement ausgezeichnet haben. Die in Betracht kommenden Tätigkeiten können künstlerischer und/oder organisatorischer Art sein. Auch ehrenamtliche Mitarbeit wird anerkannt.

Förderungswürdig ist die Teilnahmegebühr. Dies umfasst jedoch nicht die Kosten für die Reise, die Nächtigung und die Verpflegung.

Personen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen, das ausgefüllte und unterfertigte Bewerbungsformular inkl. Anlagen digital bis 30. Mai 2017 an abt6.kulturstipendien@ktn.gv.at (max. 15 MB pro Mail) zu übermitteln. Bitte verwenden Sie keine Filehosting-Dienste. Nähere Informationen siehe www.kulturchannel.at unter "Ausschreibungen".

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.^a Erika N a p e t s c h n i g

Gefahrenzonenplan Auenbach

Die Revision des Gefahrenzonenplanes für den Auenbach in der Stadtgemeinde Wolfsberg im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird in der Zeit vom Montag, den 10. April 2017, bis Montag, den 8. Mai 2017, in der betroffenen Gemeinde und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, Zimmer 472, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
D I A n g e r e r

Gefahrenzonenplan Wutscheinbach

Der Gefahrenzonenplan für den Wutscheinbach in den Gemeinden Poggersdorf und Magdalensberg im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird in der Zeit vom Montag, den 10. April 2017, bis Montag, den 8. Mai 2017, in den betroffenen Gemeinden und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, Zimmer 472, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. April 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
D I A n g e r e r

Gefahrenzonenplan St. Thomaser Bach

Der Gefahrenzonenplan für den St. Thomaser Bach in der Stadtgemeinde Wolfsberg im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird in der Zeit vom Montag, den 10. April 2017, bis Montag, den 8. Mai 2017, in der betroffenen Gemeinde und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, Zimmer 472, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. April 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
D I A n g e r e r

Gefahrenzonenplan Walddorfer Bach

Der Gefahrenzonenplan für den Walddorfer Bach in den Gemeinden Maria Saal und Klagenfurt am Wörthersee im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird in der Zeit vom Montag, den 10. April 2017, bis Montag, den 8. Mai 2017, in den betroffenen Gemeinden und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, Zimmer 472, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. April 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
D I A n g e r e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan hat mit Bescheid vom 4. April 2017, Zahl: SV19-ALL-1003/2017 (007/2017), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Guttaring in seiner Sitzung am 20. Februar 2017 beschlossenen Bebauungsplan „Textlicher Bebauungsplan für das Gemeindegebiet der MG Guttaring“, genehmigt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 27 in Verbindung mit §26 Abs.2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016.

St. Veit/Glan, am 4. April 2017

Für die Bezirkshauptfrau:
K r a t z e r

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Aufgrund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2013, wird verordnet:

Im Hinblick auf die vorherrschende, extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden ausgesprochen begünstigt, wird für das gesamte Gebiet des Bezirkes Villach-Land jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald als auch in dessen Gefährdungsbereich (Waldnähe und Kampfzone des Waldes) verboten.

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung wird nach dem Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Villach, am 29. März 2017

Der Bezirkshauptmann:
Dr. R i e p a n

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 29. März 2017, Zahl HE13-ALLF-468/2017(002/2017), über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr:

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2015, wird im gesamten Verwaltungsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Hermagor im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (d.h., in allen walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen verboten.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975, die mit einer Geldstrafe bis € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen geahndet wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hermagor, am 29. März 2017

Der Bezirkshauptmann i.V.:
Mag. F i a n

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 4 KG 73415 Olsach im Ausmaß von 3,0704 ha, zum Kaufpreis von € 250.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 29. März 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Die stellvertretende Vorsitzende:
Mag. Carmen O b e r l e r c h n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 74 KG 73208 Matzlsdorf, bestehend aus dem Grundstück 361/1 im Ausmaß von 24.635 m² samt dem darauf befindlichen Gebäude Sappl 23, zum Kaufpreis von € 725.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 28. März 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Die stellvertretende Vorsitzende:
Mag. Carmen O b e r l e r c h n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 442/2, 443/30 und 449/12 im Ausmaß von 18.684 m², einliegend in der EZ 519 Gb 73515 Tressdorf, zum Kaufpreis von € 5.500,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und

weilers die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 28. März 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Die stellvertretende Vorsitzende:
Mag. Carmen Oberlerner

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der 28241/40953 Anteile und 9339/40953 Anteile an der Liegenschaft EZ 107 Gb 73123 Zwickenberg, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weilers die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 28. März 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Die stellvertretende Vorsitzende:
Mag. Carmen Oberlerner

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke .24/1, .24/2, .25, 170, 478, 479, 481/1, 481/2, 482/1, 482/2, 483, 487 und 488 je GB 73118 Rottenstein, einliegend in der EZ 5 Gb 73118 Rottenstein, im Gesamtausmaß von 3,5953 ha, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und

weilers die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 29. März 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Die stellvertretende Vorsitzende:
Mag. Carmen Oberlerner

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Wasserverband Ossiacher See
Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Offenes Verfahren; . Ausschreibende Stelle: Wasserverband Ossiacher See, Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen i.K.; Auftragsbezeichnung: Kanalsanierungen in den Ortschaften Ostriach (Ossiach) und Heiligengestade (Villach) am Ossiacher See; Gegenstand des Auftrags: Im Entsorgungsgebiet des WVO sind grabenlose Sanierungen und Renovierungen an Anlageteilen des bestehenden Abwasserentsorgungsnetzes vorgesehen.; CPV-Codes: 45247110/90000000; Erfüllungsort: Ossiacher See - Kärnten (AT21); Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: von 1. Juni 2017 bis 31. Mai 2018; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 21. April 2017 11.30 Uhr; Anbotsöffnung: 21. April 2017 11.35 Uhr, Wasserverband Ossiacher See, Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen; Weitere Informationen: Download sämtlicher Ausschreibungsunterlagen ausschließlich unter www.auftrag.at oder <http://ktn.vergabeportal.at>; Auskünfte: Zivilingenieurbüro DI Jaklin, 9300 St.Veit/Glan, Herr DI Peter Krameter, Tel.Nr. 04276 226042; L-620252-7330;

Feldkirchen, am 3. April 2017

**Gemeinnützige Treibacher Siedlung Gesellschaft m.b.H.
St. Stefaner Weg 21, 9330 Althofen**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050

Die GTS Gemeinnützige Treibacher Siedlung GmbH in 9330 Althofen - St. Stefaner Weg 21, Tel. 4262/3634, Fax: 04262/3634 DW 14, beabsichtigt in 9330 Althofen, Kansnitstraße, 3.BA eine Wohnhausanlage mit 12 WE + TG zu errichten.

Nachfolgende Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im Offenen Verfahren ausgeschrieben:

- 1.) Heizung/Sanitär/Lüftungsanlage
- 2.) Baumeisterarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich per E-Mail (manuela.lepuschitz@heimat-villach.at) ab 6. April 2017 bis 20. April 2017 bestellt werden. Die Kosten dafür betragen 32,00 € netto, dh. ein Betrag von 38,40 € brutto ist zu überweisen. Gegen Nachweis der Bezahlung (Zahlungsbeleg beilegen) auf das Konto BA-CA, IBAN AT 24 1200 0004 2250 3805, BIC BKAUATWW wird ab 24. April 2017 ein Download über das Onlineportal www.ausschreibung.at freigeschaltet.

Voraussichtlicher Baubeginn: Juli 2017

Voraussichtliche Fertigstellung: November 2018

Die Angebote sind mit dem Vermerk „BVH GTS – Wohnhausanlage Kansnitstraße 3.BA,arbeiten “ zu kennzeichnen.

Abgabetermin und Ort: Donnerstag, 18. Mai 2017 – 10.30 Uhr, meine Heimat, Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Zeno-Goess-Str. 13A, 9500 Villach

Angebotsöffnung/Ort: Donnerstag, 18. Mai 2017 – 11.00 Uhr, meine Heimat, Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach

Am 18. November 2017 endet die Zuschlagsfrist.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig. Bezüglich der Angebote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Althofen, am 3. April 2017

Die Geschäftsführung:

Angelika P e y e r

Mag. Harald R e p a r

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Verhandlungsverfahren; . Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Auftragsbezeichnung: 9800 Spittal an der Drau, Zernattostraße 10, AHS - Sanierung, Neuorganisation und Optimierung des Schulraums, örtliche Bauaufsicht und Baustellenkoordinator gem. BauKG; Gegenstand des Auftrags: AHS Spittal an der Drau - Sanierung, Neuorganisation und Optimierung des Schulraums, Vergabe der Leistungen der örtlichen Bauaufsicht und des Baustellenkoordinators gem. BauKG - weitere Informationen lt. Ausschreibungsunterlagen; CPV-Codes: 71000000; Erfüllungsort: 9800 Spittal an der Drau, Zernattostraße 10 (AT212); Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: von 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2019; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 3. Mai 2017, 10.00 Uhr; .L-620075-7329;

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. März 2017

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice

- Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion:

Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at.

Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung

Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.